

§ 2

Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren sind fällig

- wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren),
- vor der Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung (Prüfungsgebühren),
- wenn das Ergebnis der Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern vorliegt (Prüfgebühren).

(2) Genehmigungsgebühren und Prüfungsgebühren werden von der für den Standort der Amateurfunkstelle zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben. Die Prüfgebühren sind an das zuständige Prüforgan zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1977

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

I. V. : Calov
, Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebühren im Amateurfunkdienst

Nr. Gegenstand	Gebühr ^{01 02 03}
01 Genehmigungsgebühr für das Errichten und das Betreiben von Amateurfunkstellen sowie für das Herstellen, den Vertrieb und den Besitz von Sendern je Genehmigung	3,—M
02 Prüfungsgebühr zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung	
— Erstprüfung	5,—M
— Wiederholungsprüfung	3,—M
03 Gebühr für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern	
je Prüfstunde	18,75M
Mindestgebühr	150,—M
Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.	
Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen
Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

vom 30. Juni 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- aus der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau (GBl. I Nr. 33 S. 350)
- die Verfügung Nr. 085 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der WB Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt
 - die Verfügung Nr. 093 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig
 - die Verfügung Nr. 094 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik, Dresden
 - die Verfügung Nr. 095 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der WB Land- und Nahrungsgütertechnik, Leipzig
 - die Verfügung Nr. 097 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der WB Automobilbau, Karl-Marx-Stadt
 - die Verfügung Nr. 098 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren, Karl-Marx-Stadt
 - die Verfügung Nr. 11/75 vom 12. März 1975 zur Ergänzung der Verfügung Nr. 093 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau Nr. 3 S. 40 vom 12. März 1975)
 - die Verfügung Nr. 27/75 vom 1. Oktober 1975 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen, Neustadt (unveröffentlicht)
 - die Verfügung Nr. 28/75 vom 1. Oktober 1975 für den Verantwortungsbereich des VEB Weimar-Kombinat (unveröffentlicht)
 - die Verfügung Nr. 29/75 vom 1. Oktober 1975 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Impulse, Elsterwerda (unveröffentlicht).

Berlin, den 30. Juni 1977

Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau
Kleiber